

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

33. Stück, 31.07.1900

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1900.) 33. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1900, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes.

### N<sup>o</sup> 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes.

Oldenburg, den 5. Juli 1900.

Nachdem das Reichsstempelgesetz in der Fassung, in welcher es mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist, mit Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Juni 1900 im Reichsgesetzblatt von 1900, Seite 275 flg., veröffentlicht ist, und nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 21. v. Mts. dazu die in der Anlage abgedruckten Ausführungsbestimmungen beschlossen hat, wird unter Aufhebung der in Betreff der Ausführung des Reichsstempelgesetzes bisher erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums, jedoch unter Aufrechterhaltung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1886, Nachfolgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

*Anlage*

1. Die Verwaltung der Reichsstempelabgaben im Herzogthum Oldenburg mit Ausschluß des der Königlich Preussischen Zoll- und Steuerverwaltung unterstellten Bezirks des vormaligen Amts Landwührden (Gemeinde Dedesdorf) und des derselben Verwaltung unterstehenden Gebiets von Sprump, Barrel und Stuhr, ist der hiesigen Zoll- und Steuerverwaltung übertragen.
2. Es sind für zuständig erklärt:
  - a. zur Abstempelung von Actien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs) und zur Erhebung der desfallsigen Stempelabgabe: ausschließlich das Hauptsteueramt Oldenburg;
  - b. zur Abstempelung der Schlußnoten über Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (Nr. 4 des Tarifs) und zur Erhebung der desfallsigen Stempelabgabe: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Hauptzollämter Brake und Barel,  
 und neben denselben zur Abstempelung der Vertragsurkunden des §. 15 des Gesetzes (Nr. 38 der Ausführungsbestimmungen): die Nebenzollämter I Elsfleth und Nordenham sowie sämtliche Steuerämter;
  - c. zur Abstempelung von Lotterieloose (Nr. 5 des Tarifs) und zur Erhebung der desfallsigen Stempelabgabe: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Hauptzollämter Brake und Barel.
3. Es sind beauftragt:
  - a. mit dem Verkaufe von Reichsstempelmarken und ge-

stempelten Formularen zu Schlußnoten: die drei Hauptämter unbeschränkt,

die Nebenzollämter I Nordenham und Elsfleth sowie die Steuerämter Feber, Delmenhorst und Behta von Stücken bis zu 6 *M.* einschließlich,

die übrigen Steuerämter unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 30 und 60 Pf. und auf die Formulare von 20 und 30 Pf. — Bei denselben Dienststellen werden auch ungestempelte Formulare zu Schlußnoten gegen Erstattung der Herstellungskosten abgegeben. —

- b. Mit dem Verkaufe der Reichsstempelmarken für Schiffsfrachturen sind die Hauptämter Oldenburg, Brake und Barel, die Nebenzollämter I Elsfleth, Strohausen, Nordenham, Fedderwarderziel und Hookziel, das Nebenzollamt II Horumerziel und das Steueramt Delmenhorst beauftragt.
4. Der Umtausch unbeschädigter Reichsstempelmarken und amtlich gestempelter Schlußnoten-Formulare gegen Reichsstempelmarken oder gestempelte Formulare zu anderen Steuerbeträgen (Nr. 69 der Ausführungsbestimmungen) kann bei den drei Hauptämtern erfolgen.
5. Mit der bezüglich der Abgabentrachtung vorzunehmenden Prüfung Derjenigen, welche abgabepflichtige Geschäfte der unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Art oder die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehr (Nr. 6 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln (§. 49 des Gesetzes), ist das erste Mitglied der Zolldirektion beauftragt.
6. Für etwaige Rückzahlungsklagen (§ 43 des Gesetzes) ist die Zolldirektion zu Oldenburg mit

der Vertretung des Landesfiskus des Herzogthums  
beauftragt, und sind daher solche Klagen gegen diese  
Behörde als Beklagten zu richten.

Oldenburg, den 5. Juli 1900.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Mußenbecher.



## Ausführungsbestimmungen

zum

### Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900.

1. Die zur Erhebung der Stempelabgabe sowie zur Abstempelung von Werthpapieren, Lotterielosen und Schiffsfachfrachtkunden und zum Verkaufe von Stempelmarken und gestempelten Vordrucken befugten Amtsstellen werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 49 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung in Bezug auf die Abgabentrachtung und die Geschäftsbezirke der Beamten von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Stempelgesetz bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht; etwaige Veränderungen bezüglich der Abstempelungsstellen werden dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgetheilt.

Die Abstempelung der Genußscheine (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Abs. 2) erfolgt bis auf Weiteres nur bei den Stempelhebestellen zu Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Mannheim, München und Straßburg i. E.

#### I. Aktien, Rente, Renten- und Schuldverschreibungen.

Zu §. 1 des Gesetzes.

2. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern 1 oder 2 doppelt ausgefer-

*Artikel 1 u. 2.*



tigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinsscheine *rc.* sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Kuzschein, Schuldverschreibung *rc.*) und Benennung sowie nach Reihe, Buchstabe und Nummer geordnet aufzuführen.

3. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in fremder und deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung angegeben ist, hat die Umrechnung unter Zugrundelegung der fremden Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen.\*)

\*) Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Werthe zum Zwecke der Berechnung der Abgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

1 Pfund Sterling . . . . .	=	20,40	Mark.	
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Läu, finnische Mark	=	0,80	"	
1 österreichischer Gulden (Gold) . . . . .	=	2,00	"	
1 " " (Währung) . . . . .	=	1,70	"	
1 österreichisch-ungarische Krone . . . . .	=	0,85	"	
1 Gulden holländischer Währung . . . . .	=	1,70	"	
1 skandinavische Krone . . . . .	=	1,125	"	
1 alter Goldrubel . . . . .	=	3,20	"	
1 Rubel	}	=	2,16	"
1 alter Kreditrubel				
1 türkischer Piafter . . . . .	=	0,18	"	
1 Peso (Gold) . . . . .	=	4,00	"	
1 Dollar . . . . .	=	4,20	"	
1 alter japanischer Goldyen . . . . .	=	4,20	"	
1 japanischer Yen . . . . .	=	2,10	"	
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie . . . . .	=	1,35	"	

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen — endgültige oder vorläufige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und darin der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmeldungsregisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbcheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbcheinigung oder der vorläufigen Quittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausgehändigt.

4. Bei der Besteuerung inländischer Aktien und Interimscheine, welche zu einem höheren als dem Nennbetrag ausgegeben werden (§§. 184, 278 des Handelsgesetzbuchs), ist in die Anmeldung auch eine Angabe über den Betrag aufzunehmen, zu welchem die Ausgabe der Papiere stattfindet. Als Betrag, zu welchem die Papiere ausgegeben werden, gilt der Preis oder Werth, für welchen sie von den ersten Erwerbem (Gründern, Aktionären, Uebernahmekonfortien u. s. w.) übernommen werden. Bei Interimscheinen ist der Betrag der Einzahlung zuzüglich des den Nennwerth überschreitenden Betrags anzugeben.

Die Besteuerung erfolgt nach dem vollen angegebenen Betrage.



5. Kann in dem Falle der Ziffer 4 der Betrag, zu welchem das Werthpapier ausgegeben wird, zur Zeit der Anmeldung zur Versteuerung noch nicht angegeben werden, so hat der Anmeldende sich auf der Anmeldung zu verpflichten, binnen einer von ihm zu bezeichnenden Frist, spätestens binnen 14 Tagen nach der Ausgabe der Werthpapiere, eine Nachtragsanmeldung vorzulegen und den danach geschuldeten Betrag zu entrichten.

Ob und in welcher Höhe von dem Anmeldenden eine Sicherheit bestellt werden soll, entscheidet die Steuerstelle.

Wegen der Art der Sicherheitsleistung finden die Bestimmungen in Ziffer 16 Anwendung.

Die Steuerstelle quittirt auf einer Ausfertigung der Nachtragsanmeldung über die geleistete Zahlung; einer wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Werthpapiere bedarf es nicht.

6. Die Steuerstelle hat die Einhaltung der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachtragsanmeldung (Ziffer 5) zu überwachen. Die Abstempelung der Werthpapiere darf hierdurch nicht verzögert werden.

7. Werden von einer bergrechtlichen Gewerkschaft Einzahlungen (Beiträge, Zubeßen) ausgeschrieben, so hat der Vorstand (Repräsentant, Grubenvorstand) spätestens zwei Wochen nach Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Frist eine Anzeige zu erstatten, welche insbesondere die Summe der Einzahlungen, den Fälligkeitstag und den Beschluß, auf Grund dessen die Ausschreibung erfolgt, enthalten muß. Falls eine Freilassung von der Steuer nicht beansprucht wird, ist die Anzeige in doppelter Ausfertigung an die Steuerstelle zu richten, welche den Abgabebetrag festsetzt und einzieht und die zweite Ausfertigung der Anzeige mit Quittung versehen zurückgibt.

8. Falls eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ist die Anzeige an die Direktivbehörde zu erstatten, und darin zugleich der Nachweis zu führen, daß oder in-

wieweit die ausgeschriebenen Beträge gemäß Tarifnummer 1c Abs. 2 steuerfrei sind.

Der Direktivbehörde ist jede erforderliche Auskunft zu ertheilen und sind auf Verlangen auch die Bücher und sonstigen Schriftstücke der Gewerkschaft (Verhandlungen der Gewerkschaftsversammlung, Verwaltungsrechnungen u. s. w.) vorzulegen. Sie entscheidet über den Antrag auf Steuerbefreiung, setzt den zu entrichtenden Abgabebetrag fest und veranlaßt dessen Einziehung.

Kann über die Steuerpflichtigkeit der Einzahlungen erst später Entscheidung getroffen werden, so bestimmt die Direktivbehörde, ob und in welcher Höhe Sicherheit bestellt werden soll.

Der Vorlegung von Quittungen bedarf es nicht.

9. Als Ausgaben, welche den in Tarifnummer 1c Abs. 2 genannten Zwecken dienen und zu deren Deckung daher Einzahlungen steuerfrei ausgeschrieben werden können, sind u. A. anzusehen:

- a) solche Ausgaben, die sich aus der allmählichen Erschöpfung der Lagerstätten ergeben, also bei einer bestehenden Bergwerksanlage die Kosten für die Bildung neuer Sohlen in größeren Tiefen und für die dadurch bedingte Verstärkung oder Erneuerung der Betriebsmaschinen, auch die Errichtung neuer bergbaulicher Anlagen in anderen Theilen des Grubensfeldes, sofern dafür eine ältere Anlage von ähnlicher Leistungsfähigkeit eingeht;
- b) Ausgaben, die sich aus der Zunahme der natürlichen Hindernisse des Bergbaues in den Gruben ergeben, z. B. die wegen Zunahme der Wasserzuflüsse entstehenden Kosten für wasserdichte Auskleidungen und Dämme in Schächten und Strecken, die Ausgaben für neue Wasserhaltungsmaschinen und Pumpen, ferner die wegen Zu-

nahme der Wärme- und Gasentwicklung erforderlich werdenden Aufwendungen für Beschaffung erweiterter Einrichtungen für die Ventilation der Grube, neue Wetterschächte und Wetterstrecken, Ventilatoren, Luftkompressoren u. s. w., sowie die aus der Zunahme der Entfernungen von den Schächten bis zu den Abbaufeldern erwachsenden Kosten für neue erweiterte Förderwege und die dazu nöthigen maschinellen Einrichtungen;

- c) Ausgaben für Anlagen, welche wegen veränderter Natur des Mineralvorkommens oder wegen Veränderung des Marktes nothwendig werden, z. B. für Umänderungen der vorhandenen Sortiranstalten und Aufbereitungsanlagen;
- d) Ausgaben für Einrichtungen, welche von den staatlichen Aufsichtsorganen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter angeordnet werden, sowie die freiwilligen Aufwendungen der Bergwerksbesitzer für Wohlfahrts-einrichtungen;
- e) Ausgaben, welche durch die schädigende Einwirkung des Bergbaues auf die Erdoberfläche bedingt werden, wie Herstellung von Wasserleitungen und Brunnen, Planirungsarbeiten an Aekern und Wiesen, Entwässerungs- und Bolderanlagen, Reparaturen an Häusern und Ersatz des Minderwerths beschädigter Grundstücke und Gebäude.

10. In Zweifelsfällen haben die Direktivbehörden sich mit der zuständigen Bergbehörde in Verbindung zu setzen, welche entweder die ihr vorgelegten Fragen gutachtlich zu beantworten oder der Direktivbehörde geeignete Sachverständige behufs etwaiger Anhörung in Vorschlag zu bringen hat.

Insoweit ausgeschriebene Beträge durch die Gewerkschaft nicht beigetrieben werden können, ist der dafür gezahlte Steuerbetrag zu erstatten.

11. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf die Vorderseite des Werthpapiers. Der mittelst Maschine aufzudrückende Stempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHSSTEMPEL-ABGABE, sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuerfußes: 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, ZWEI oder EINS VOM HUNDERT, SECHS oder ZWEI VOM TAUSEND, ZWANZIG MARK, FÜNFZEHN MARK, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> MARK oder FÜNFZIG PFENNIG; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet. \*)

\*) Die nach den „Ausnahmen“ zur Tarifnummer 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Werthpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit Angabe des Steuerfußes von 10 Pfennig oder 50 Pfennig zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle trägt (Ziffer 2c Abs. 2 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

Die Abstempelung der inländischen Werthpapiere und der nicht nach den „Ausnahmen“ versteuerten ausländischen Werthpapiere erfolgte mittelst eines Stempels, welcher in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck bestand, auf welchem sich der Reichsadler, um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“, sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziffer 2c Abs. 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Central-Blatt S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenen Bände die Angabe des Steuerfußes von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend enthielt.

Der oben in Ziffer 7 bezeichnete kreisrunde Stempel mit Angabe der Steuerfüße ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom

12. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Ausdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Ziffer 2) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempe- lung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beifügung einer gemäß den Vorschriften unter Ziffer 3 mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Ausfertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempe- lung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zu- rück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle ertheilt die Reichsdruckerei eine Be- scheinigung, daß die Abstempe- lung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Be- nachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempe- lung. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuer-

11. Juni 1887 (Central-Blatt S. 159) eingeführt worden, die Abstem- pelung der Werthpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekannt- machung vom 5. Januar 1883 bezeichneten Stempel vorgenommen werden. Die Steuersätze, zu welchen die Abstempe- lung zu erfolgen hatte, waren bis zum Inkrafttreten des Reichs-Stempelgesetzes vom 27. April 1894: Fünf, Zwei und Eins vom Tausend; später  $1\frac{1}{2}$  und Eins vom Hundert, Sechs, Fünf, Vier, Zwei und Eins vom Tausend, Fünf Mark, Drei Mark und Fünfzig Pfennig.

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Central-Blatt S. 74) ist der Stempelaufdruck auf die Stücke

1. der  $4\frac{1}{2}$ prozentigen inneren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
  2. der  $4\frac{1}{2}$ prozentigen äußeren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
  3. der Buenos-Aires-Stadt-Anleihe vom Jahre 1888
- vorübergehend nicht mit rother, sondern mit blauer Farbe bewirkt.

pflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung (Ziffer 3) versehene Ausfertigung der Anmeldung zurück.

Erfieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrags zu benachrichtigen.

13. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den obigen Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (Ziffer 11) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung mittelst eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen nicht, wenn bei Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im Voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdrucke mit folgendem Vermerke zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

den ten 19

(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)

14. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung, wenn eine nicht vollgezahlte Aktie zur theilweisen Versteuerung angemeldet wird.

Die rechtzeitige Anmeldung und Versteuerung der späteren Einzahlungen ist von der Steuerstelle zu überwachen. Spätere Anmeldungen sind bei derselben Steuer-

stelle einzureichen, bei welcher die erste Anmeldung erfolgt ist.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Aktien bedarf es nicht.

Zu §. 1 des Gesetzes und Abs. 2 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

15. Für die zur Besteuerung angemeldeten Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung des versteuerten, d. i. durch die gezahlte Steuersumme gedeckten Betrags der Interimsscheine auf den Betrag der endgültigen Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben, sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien u. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den oben unter Ziffer 3, 11 und 12 gegebenen Bestimmungen. Auf der Anmeldung (Ziffer 2) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stücke sowie die dafür zur Erhebung gelangende Abgabe ersichtlich zu machen.

Die gleiche Art der Steuerberechnung findet bei den späteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Aktien statt.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlochen zu vernichten. Nach Ermessen der Steuerstelle kann die Ver-

nichtung auch in anderer sichernder Art erfolgen oder nach Umständen ganz unterbleiben; was in dieser Beziehung veranlaßt ist, ist auf der Anmeldung zu vermerken.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrags und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stücke vorgelegt werden.

16. In soweit die Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden Aktien *rc.* vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Betrags und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zwecke der Anrechnung des versteuerten Betrags in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder sicherzustellen. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kurshabender inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nennwerthe, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerthe, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrags als Sicherheit angenommen. Den Papieren sind die Zinsscheine und die Anweisungen zu deren Abhebung beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf der dem Anmeldenden zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldeungsregister zu machen, im Uebrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absätze der Ziffer 15 zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten Aktien *rc.*, den Tag der Rückgabe nicht mit-



gerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die oben bezeichnete Ausfertigung der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der etwaigen Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Ziffer 15 Abs. 3) und wegen entsprechender Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrags oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung sowie auf der als Belag bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmeldeungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Insoweit in Folge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die gezahlten Steuerbeträge beizubringen.

Zu §. 1 des Gesetzes und Tarifnummer 1,  
Befreiung.

17. Diejenigen inländischen Aktiengesellschaften, welche für die von ihnen auszugebenden Werthpapiere die Befreiung vom Aktienstempel in Anspruch nehmen wollen, haben unter Beibringung des Nachweises, daß die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1 vor-

liegen, einen bezüglichen Antrag bei der Steuerdirektivbehörde ihres Bezirkes einzureichen, welche das Gesuch mit ihrem Gutachten versehen durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde an den Bundesrath gelangen läßt.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths, durch welchen die ausschließliche Gemeinnützigkeit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, hat die Direktivbehörde das Weitere wegen der Abstempelung der Aktien u. zu veranlassen. Zu der letzteren ist ein Stempel zu benutzen, welcher in Größe und Zeichnung dem in Ziffer 11 beschriebenen Stempel entspricht, jedoch statt der Umschrift: „REICHSTEMPEL-ABGABE“ und des Abgabensatzes die Bezeichnung: „STEMPELFREI“ trägt.

#### Zu §. 3 des Gesetzes.

18. Die im §. 3 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Muster 3 zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Nachweise Anzeige zu erstatten.

Muster 3.

#### Zu §. 5 Abs. 1 des Gesetzes.

19. Für die vor dem 1. Juli 1900 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere gelangt, falls die nach den bisherigen Vorschriften dafür fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zur Erhebung. Für die Interimscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. Juli 1900 nach bis-

heriger Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

Wird beansprucht, daß für nach dem 30. Juni 1900 ausgegebene inländische Aktien u., auf welche vor dem 1. Juli 1900 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem Gesetze vom 14. Juni 1900 nur für die von dem 1. Juli 1900 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung der Aktien zur Besteuerung (Ziffer 2) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der darauf geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

Die Direktivbehörde bestimmt die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Ziffer 3, 11 und 12 sinn- gemäße Anwendung.

Ist die Vollzahlung des Interimscheins bereits vor dem 1. Juli 1900 erfolgt und über einen Abgabebetrag nicht zu quittiren, so ist die zurückzugebende Ausfertigung der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

#### Zu §. 5 Abs. 2 des Gesetzes.

20. Wird für Werthpapiere der in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund des §. 5 Abs. 2 des Gesetzes Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Ziffer 2) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Werthpapiere in der That nur zum Zwecke des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung.

Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der darauf etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Ziffer 15, wegen der Anmeldung und Abstempelung die Vorschriften unter Ziffer 2 ff. sinngemäße Anwendung.

21. Die Befreiung aus §. 5 Abs. 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Ersatz für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden.

Im Uebrigen tritt bei der Ausgabe neuer Werthpapiere zum Zwecke des Umtausches eine wiederholte Stempelpflicht nur ein, wenn die neue Urkunde zu einem höheren Betrag oder nach einer anderen Tarifnummer stempelpflichtig ist, als die bisherige, oder wenn ein neuer Aussteller (Aktiengesellschaft, Schuldner u. s. w.) an die Stelle des ursprünglichen Ausstellers getreten ist. Wird die neue Urkunde zu einem höheren Betrag ausgegeben, so ist nur der Mehrbetrag zu versteuern.

Eine auf der Urkunde erfolgende Abänderung ihres Inhalts durch den Aussteller ist im Sinne des vorstehenden Absatzes wie die Ausgabe einer neuen Urkunde zu behandeln.

## II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

Zu §. 9 des Gesetzes.

22. Die Schlußnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Werth des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

Zu Tarifnummer 4, Ermäßigung.

23. Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat über die von ihm mit

dem Anspruch auf Steuerermäßigung abzuschließenden Arbitragen nach den nachstehend verzeichneten näheren Vorschriften Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen etc.) der Direktivbehörde einzureichen oder den von derselben abzuordnenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In das Arbitragebuch, welches mindestens die in dem Muster 9 vorgesehenen Spalten enthalten muß, sind die einander gegenüberstehenden Geschäfte unter derselben fortlaufenden Nummer einzutragen.

Die für eine halbmonatliche Frist, d. h. von der einen bis zu der anderen der mehreren im Laufe eines Monats an der betreffenden ausländischen Börse stattfindenden Liquidationen bewirkten Prolongationen von Arbitragegeschäften (Abs. 3), über welche eine Schlußnote nicht ausgestellt wird, sind in der Spalte „Bemerkungen“ nachrichtlich aufzuführen.

Muster 8.

Muster 9.

Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels ist nach dem anliegenden Muster 8 in zwei Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat bis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußnote folgenden Monats einzureichen. Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster 9 aufzustellen. Die Direktivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht.

Auf Verlangen der Direktivbehörde ist ferner der Nachweis zu führen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Werthpapiere an den in Betracht kommenden Plätzen, an welchen sie ge- oder verkauft sind, börsenmäßig gehandelt und notirt werden. Soweit bei der Direktivbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Betrag zur Zah-

lung anzuweisen. Der Stempel für etwaige, zu Unrecht unversteuert gebliebene Prolongationsgeschäfte ist nachzufordern.

Zu den Fällen, für welche das Vorliegen einer Meta-Verbindung behauptet ist, ist diese Thatsache seitens des Arbitrators auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrags über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

#### Zur Tarifnummer 4b.

24. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgeteilt. Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung beziehungsweise Unterart der betreffenden Waare, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken.

#### Zu §. 7 Abs. 1 des Gesetzes.

25. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des §. 51 Abs. 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

#### Zu §§. 9, 10 und 42 des Gesetzes.

26. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Vordrucke zu Schlußnoten zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags zum Verkaufe gestellt.

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; sie haben, insoweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, insoweit sie über Markbeträge lauten,

einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHSTEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Werthbezeichnung und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennig beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Waarengeschäfte (Tarifnummer 4b) tragen außerdem in schwarzem Aufdrucke den Buchstaben „W“. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark.

Die gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten entsprechen dem Muster 4. Sie sind entweder

Muster 4.

1. mit einem Stempelaufdrucke versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen das Wort „den“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorräthig zu haltende ungestempelte Vordrucke des Musters 4 durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der auf dem Vordrucke bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen über die Marke übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe sowie durch Eintragung des

Tages der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen.

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Bordrucke tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Bordrucke werden zum Steuerbetrage von 20, 30, 40, 60, 80, 90 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Mark zum Verkaufe gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Bordrucke können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

27. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Bordrucke des Musters 4 ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf diesen seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die dafür bestimmte Stelle Raum darbietet, auf dieser, im Uebrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des Bordrucks sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Bordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig, (z. B. 29. Oktbr. 05, 13. Sept. 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder theilweise hinzuzufügen.



Das Datum ist mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Ausstrazung, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Bordruck bezeichneten Stelle zu stehen; es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke gesetzt werden.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelzeichen werden als nicht verwendet angesehen (§. 42 des Gesetzes). Falls jedoch Stempelzeichen, welche für Geschäfte der Tarifnummer 4a bestimmt sind, für Geschäfte der Tarifnummer 4b verwendet sind oder umgekehrt, ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

28. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkaufe gestellten Bordrucke zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß sie dem Muster 4 entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder dieser Theile einen Bordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Bordrucke nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen sie ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile greifenden Ausdruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Bordrucke können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichsstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung erfolgt nach dem Antrage der Betheiligten entweder durch Ausdruck des in Ziffer 26 Abf. 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Vordrucks gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Vordrucke zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Vordrucke sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Stundung bewilligt ist, unter Hinterlegung des Steuerbetrags mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster 5 der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem sie mit der Quittung über den Empfang der Vordrucke und des Steuerbetrags versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Vordrucke unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Stücke und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Stücke, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang läßt sie sich auf der bei ihr zurückgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Vordrucke durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerke „Reichsdienstsache“ zu versehen und portofrei.

Muster 5.

Soll die Stempelung unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter Ziffer 26 Abs. 3 zu 2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Vordrucken seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der unter Ziffer 27 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

29. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Vordrucken zur Ergänzung eines fehlenden Betrags ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Ziffer 27 zu bewirken.

30. Wenn im Falle des §. 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrags Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 27 zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

31. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Vordrucken abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden. In den Schlußnoten dürfen Auskragungen nicht vorgenommen werden.

32. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§. 6 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. Unterbleibt die Zusendung, so hat der inländische Kontrahent beide Hälften der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

33. Wenn die Ausstellung der Schlußnoten am Tage des Geschäftsabschlusses aus besonderen Gründen thatsächlich unmöglich ist, so ist der Direktivbehörde hiervon Anzeige zu erstatten. Die Ausstellung hat in diesem Falle im Laufe des nächsten Werktags zu erfolgen.

Die Versteuerung der Schlußnoten ist in jedem Falle innerhalb der im §. 9 Abs. 2 und 4 vorgesehenen Frist zu bewirken.

Zu §. 10 Abs. 3 des Gesetzes.

34. Ueber die Erstattung der Abgabe im Falle des §. 10 Abs. 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der die Erstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltort gehabt hat. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §. 11 Abs. 3 des Gesetzes.

35. Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waaren zum Gegenstande haben, sind, sofern für dieselben die Vergünstigung des §. 11 Abs. 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerke „Reportgeschäft“ oder „Kostgeschäft“ zu versehen.

Zu §. 12 des Gesetzes.

36. Wer als Kommissionär an demselben Tage Einkäufe und Verkäufe über Werthpapiere derselben Gattung ausführt, hat für diese Geschäfte, falls er dabei als Selbstkontrahent eintritt und insoweit er nicht zur Deckung der ihm ertheilten Aufträge ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abschließt, für jedes der sich ausgleichenden Geschäfte eine zusätzliche Abgabe in Höhe des halben Tarifsatzes zu entrichten.

Muster 6.

Die Entrichtung erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken auf besonderen Stempelergänzungsscheinen, welche nach Anleitung des Musters 6 für jeden Tag, an welchem Geschäfte der vorbezeichneten Art abgeschlossen sind, auszustellen sind. In die Ergänzungsscheine ist einerseits je eines der zusatzsteuerpflichtigen An- und Verkaufsgeschäfte aufzunehmen, andererseits sind darin die durch dieses gedeckten Ver- und Ankaufsgeschäfte anzugeben, auch ist ferner bei jedem einzelnen Geschäfte der Betrag des Zusatzstempels zu vermerken.

37. Die Ausstellung des Ergänzungsscheins und die Verwendung der erforderlichen Marken hat spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu geschehen. Die Verwendung der Marken erfolgt in der Weise, daß beide Markenhälften ungetheilt aufgeklebt und gemäß Ziffer 27 entwerthet werden.

Die Ergänzungsscheine sind wie die Schlußnoten (§. 14 des Gesetzes) aufzubewahren und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. In den Geschäftsbüchern des Kommissionärs sind die in vorstehender Weise erledigten Geschäfte besonders zu kennzeichnen.

An Stelle der Ausfüllung des Ergänzungsscheins in der in dem Muster 6 vorgesehenen Weise kann die Verweisung auf eine besonders geführte, die erforderlichen Angaben enthaltende Liste oder ein entsprechend geführtes Buch treten.

Es ist dem Kommissionär ferner gestattet, statt einen Ergänzungsschein auszufertigen, den Zusatzstempel (und zwar beide Markenhälften) auf der von ihm zurückbehaltenen Hälfte des Schlußscheins über das Abwicklungsgeschäft zu verwenden.

Zu §. 15 des Gesetzes.

38. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichstem-

pelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Ausdruck des Amtsstempels in der in Ziffer 26 Abs. 3 unter 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten, beziehungsweise auch auf den weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

#### Zu §. 16 des Gesetzes.

39. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§. 7 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§. 9 und 10 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile aber zu vermerken, daß die Besteuerung solange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerkes ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§. 9 und 10 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach §. 15 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung

der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde oder auf den mehreren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuerfestsetzung wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im §. 15 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urschriften bestehen, genügt die Vorlegung einer derselben. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§. 9 und 10 sowie im §. 15 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabchlusses.

Die Direktivbehörde oder im Falle des Absatzes 2 dieser Ziffer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theiles der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theiles anordnen.

40. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu Stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlussnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§. 8 Abs. 1 und §. 9 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der An-

nahmeerklärung, für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschlusse.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande dortselbst abgeschlossen (§. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

41. Wenn bei Erledigung einer An- oder Verkaufskommission mehrere an verschiedenen Orten befindliche Niederlassungen derselben Unternehmung in der Weise betheilig sind, daß die eine Niederlassung den Auftrag der Kommittenten entgegennimmt und die Schlußnote über das Abwicklungsgeschäft mit dem Kommittenten ausstellt, während die Ausführung des An- oder Verkaufs durch die andere Niederlassung erfolgt, so ist die Schlußnote über das Abwicklungsgeschäft spätestens am ersten Werktage nach dem Eintreffen der schriftlichen Mittheilung über die Ausführung des Geschäfts auszustellen.

Zu §. 17 des Gesetzes.

42. Nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch



rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen unter Stundung der Abgabe gestempelte Vordrucke (Ziffer 26) verabfolgt und eigene Vordrucke der Steuerpflichtigen amtlich gestempelt werden (Ziffer 28). Abgabebeträge unter 50 Mark werden nicht gestundet. Die gestundeten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Der Betrag für Reichsstempelmarken wird nicht gestundet.

### III. Spiel und Wette.

#### Zur Tarifnummer 5.

43. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloose sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m. Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe. Um bei inländischen Privatlotterien die Versteuerung des auf die Reichsstempelabgabe entfallenden Betrags auszuschießen, sind bei Berechnung der zu entrichtenden Abgabe nur  $\frac{5}{6}$  des Gesamtpreises zu Grunde zu legen.

Bei inländischen Loosen wird mit der vorgedachten Maßgabe die Stempelabgabe nach dem planmäßigen Preise sämtlicher Loose oder Ausweise berechnet, und zwar in der Art, daß ein bei Berechnung der Gesamtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschüssenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Loosen beträgt die Abgabe 25 vom Hundert vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von einer Mark für je 4 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrags.

Bei Auspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Loose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesamtpreise der Loose, einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen.

Zu §§. 22, 23, 24 und 25 des Gesetzes.

44. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Auspielungen veranstalten will, bei welchen der Gesamtpreis der Loose die Summe von 100 Mark übersteigt, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am dreißigsten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers,  
die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,  
den Zeitpunkt, von welchem ab mit dem Vertriebe der Loose begonnen werden soll,  
die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Auspielung,  
die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertriebe der Loose betrauten Personen.

Der in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmeldung ist als Anlage eine amtlich beglaubigte Ausfertigung des obrigkeitlich genehmigten Planes der Lotterie oder Auspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung oder spätestens mit der Vorlegung der Loose zur Stempelung ist die Abgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginne des Vertriebs der Loose gegen Sicherstellung des Abgabebetrag oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

45. Bei solchen Lotterien oder Auspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Loosen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Loose bis zu einer gewissen Höchstzahl auszugeben, darf die Besteuerung der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theiles der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absätze der Ziffer 44. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

Ist auf den Loosen oder Spielausweisen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung anzugeben, welcher Theil von jenem Betrag auf die Loose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte u.) zugleich als Loos oder Spielausweis dient. Der auf die Loose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein, als der Werth der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Loose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

46. Hinsichtlich der von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisatortickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen beteiligten Pferde wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplanes (Ziffer 44 Abs. 2) abgesehen und

gestattet, daß die Versteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Auspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Kennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesamtertrage der Einsätze abzüglich des auf die Stempelabgabe entfallenden Betrags (Ziffer 43) zu entrichten. Zu letzterem Zwecke hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempelinteresse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

47. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

Als mildthätiger Zweck ist lediglich die Unterstützung hilfssbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Auspielung unmittelbar an hilfssbedürftige Personen vertheilt wird oder Anstalten zufließt, welche

sich die Unterstützung Hilfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

48. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Auspielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Ziffer 43 für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

49. Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, oder nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle mittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ beziehungsweise „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spieldausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Loose dürfen — abgesehen von den Auspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 Mark — nicht ausgegeben werden. Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der Loose Umgang genommen werden, wenn mit

Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf der einen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Die andere bleibt nebst ihren Anlagen (Ziffer 44) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginne des Loosabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

50. Mit Genehmigung der Steuerbehörde kann die Abgabe für Lotterieloose und Ausweise auch durch Entwerthung von Stempelmarken entrichtet werden. Hierzu sind bis auf Weiteres Marken der in Ziffer 26 Abs. 2 bezeichneten Art, die in schwarzem Aufdrucke den Buchstaben „L“ tragen, zu verwenden. Die Entwerthung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Ziffer 27 nach näherer Anleitung der Steuerbehörde.

Die Genehmigung ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche sich verpflichten, über den Vertrieb der Loose u. s. w. Anschreibungen nach Anweisung der Steuerbehörde zu führen und alle bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

51. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Auspielungen ausgegeben werden, sofern der Gesamtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hinter einander folgenden Auspielungen mehr als 100 M. beträgt.

In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern beziehungsweise auch nach ihrer Reihenbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu er-

theilen, in welcher gleichfalls die Nummern und nach Umständen die Reihenbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

52. Bei öffentlichen Auspielungen, bei welchen die Spieltheilnehmer gegen Entrichtung des Einsatzes Papierrollen oder dergleichen Gegenstände ausgehändigt erhalten, deren Beschaffenheit unmittelbar über Gewinn oder Verlust entscheidet, sind die Papierrollen u. s. w. als Ausweise über Spieleinlagen im Sinne der Nummer 5 des Tarifs anzusehen. Von der Abstempelung dieser Ausweise kann Abstand genommen werden, wenn sie unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

53. Öffentliche Auspielungen, bei welchen den Spieltheilnehmern keinerlei Ausweise ausgehändigt werden, unterliegen der Abgabe bis auf Weiteres nur, sofern die Gewinne ganz oder theilweise in baarem Gelde bestehen. Der Betrag der Steuer ist bei der Anmeldung einzuzahlen; auf letztere findet die Bestimmung unter Ziffer 44 sinngemäße Anwendung.

54. Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Betheiligungsbetrags vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, sind als Spielausweise nicht anzusehen.

#### Zu §. 24 des Gesetzes.

55. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zum Absatze der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

#### Zu §. 25 Abs. 2 und 3 des Gesetzes.

56. Gewerbsmäßige Vermittler von Wetten der in den §§. 23 und 25 des Gesetzes bezeichneten Art sind ver-

pflichtet, binnen 2 Wochen nach Eröffnung des Geschäftsbetriebs der Steuerbehörde des Bezirkes hiervon Anzeige zu erstatten. War der Betrieb bereits vor dem 1. Juli 1900 eröffnet, eine Anzeige bei der Steuerbehörde bis zu diesem Tage aber noch nicht erstattet, so ist sie bis zum 15. Juli 1900 zu bewirken.

57. Die vorgenannten Personen unterliegen ohne Rücksicht auf die Art der Steuerentrichtung der in Ziffer 50 Abs. 2 gedachten Verpflichtung.

Die Bestimmung über die Prüfung ihres Geschäftsbetriebs und die Auswahl der Beamten, von denen die Prüfung zu bewirken ist, erfolgt durch die obersten Landesfinanzbehörden.

#### Zu §§. 25 und 26 des Gesetzes.

58. Ausländische Loose und Ausweise über Spiel- oder Wetteinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster 7 doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabebetrag innerhalb der im §. 25 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Ziffer 49, 50. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Muster 7

#### Zu §. 28 des Gesetzes.

59. Für unabgesetzt gebliebene Loose z. einer zu Stande gekommenen Auspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet. Tritt indessen eine Aenderung des Lotterieplans in der Art ein, daß die unabgesetzten Loose oder ein Theil derselben von der Verloosung ausgeschlossen werden und der Gesamtwert der Gewinne dementsprechend ermäßigt wird, so kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde die Steuer für die von der Verloosung ausgeschlossenen Loose erstattet werden.



Das Gleiche gilt bezüglich der Steuer für Wettausweise, wenn ein Rennen u. s. w., für welches die Wette abgeschlossen ist, nicht zu Stande kommt. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn das Pferd, auf welches die Wette sich bezieht, an dem Rennen nicht theilnimmt.

Zu §. 29 des Gesetzes.

60. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamt die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Ziffer 43) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamt vorzuschreibenden Musters doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

#### IV. Schiffsfrachtturkunden.

Zu §§. 32 bis 40 des Gesetzes.

61. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe werden Reichsstempelmarken zum Preise von 10 Pfennig und 1 Mark zum Verkauf gestellt.

Diese Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 mm. Beide Werthe zeigen in einem von einem Perlenrande umgebenen Kreise einen, bei den Marken zu 1 Mark nach links, bei denjenigen zu 10 Pfennig nach rechts sehenden Merkurkopf, die Aufschrift „Deutsches Reich“ „Frachtstempel“, die Werthbezeichnung und am unteren Rande auf guillockirtem Grunde den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung. Die Marke zu 10 Pfennig ist in rother, diejenige zu 1 Mark in rother und grüner Farbe hergestellt.

Die Entwerthung erfolgt in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr der Verwendung entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 27 eingetragen wird.

62. Ferner werden von den Steuerstellen auf Antrag Vordrucke zu Konnossementen u. s. w. gegen Einzahlung

des Betrags mit einem Stempelaufdruck in Höhe von 10 Pfennig oder 1 Mark versehen. Die Anmeldung zur Abstempelung erfolgt unter Benutzung des Musters 5.

Die diesem Zwecke dienenden Druckstempel haben eine ausgezackte Form. In der Mitte befindet sich ein Kreis mit einem Merkurkopf im Umriss. Bei dem Stempel zu 1 Mark blickt der Kopf nach links, bei demjenigen zu 10 Pfennig nach rechts wie bei den gleichwerthigen Marken. Ueber dem Merkurkopfe befindet sich die Kaiserkrone, darunter die Aufschrift „Deutscher Frachtstempel“ und die Unterscheidungsnummer, zu beiden Seiten die Werthbezeichnung. Die Größe des Stempels zu 1 Mark beträgt 38, diejenige des Stempels zu 10 Pfennig 25 mm in der Höhe.

63. Stempelfrei sind die Frachtkunden über Sendungen zwischen inländischen Häfen sowie ferner im Binnenverkehre zwischen inländischen Flußhäfen und ausländischen (z. B. österreichischen oder holländischen) Flußhäfen, sofern die letzteren nicht als Seehäfen anzusehen sind (Abs. 3). Den Flußhäfen stehen in dieser Beziehung die Häfen von Binnenseen gleich.

Der Abgabe von 10 Pfennig unterliegen die Urkunden über Sendungen zwischen inländischen See- oder Flußhäfen einerseits und ausländischen Seehäfen der Nord- und Ostsee andererseits, einschließlich der norwegischen Häfen und der englischen und französischen Häfen im Kanale; zu den letzteren sind sämtliche Häfen an der Nordküste Frankreichs und an der Südküste Englands zu rechnen. Die Urkunden über sonstige Sendungen im Schiffsverkehre sind mit 1 Mark zu versteuern.

Ausländische Flußhäfen mit unmittelbarem Seeverkehre sind im Sinne dieser Bestimmungen als Seehäfen anzusehen.

64. Es ist zulässig, statt der Konnossemente oder

Frachtbriefe andere ähnliche Urkunden (Parcel- oder Theil-Empfangscheine u. dgl.) auszustellen und zu versteuern.

65. Von mehreren über dieselbe Sendung lautenden Urkunden ist nur eine steuerpflichtig, und zwar bei im Inland ausgestellten Urkunden diejenige Abschrift oder Ausfertigung, welche der Ablader dem Rheder aushändigt, bei im Ausland ausgestellten Urkunden diejenige Ausfertigung, welche der Empfänger bei der Ablieferung der Sendung ausgehändigt erhält (Frachtbrief), oder die von ihm behufs Auslieferung der Sendung vorgelegt wird (Konnossement).

Statt an den Rheder kann die Aushändigung der Urkunde auch an dessen Vertreter erfolgen.

Statt der Abschrift oder Ausfertigung der Frachturkunde kann auch ein Auszug daraus ausgehändigt werden, sofern dieser mindestens den Namen des Schiffes, des Schiffers, Abladers und Empfängers, den Abladungs- und Löschungshafen, den Ort und Tag der Ausstellung sowie Menge und Merkzeichen der zur Versendung gelangenden Güter und eine allgemeine Bezeichnung des Inhalts enthält.

66. Erfolgt die Beförderung von Gütern zum Theil im Landverkehre, zum Theil im Schiffsverkehre, so ist, sofern der letztere unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt, eine Frachturkunde der vorgeschriebenen Art spätestens vor der Abladung der Güter auszuhändigen.

67. Die im §. 35 des Gesetzes vorgesehene Aufbewahrung der abgabepflichtigen Schriftstücke liegt bei inländischen Urkunden dem Rheder oder dessen Vertreter, bei ausländischen Urkunden demjenigen ob, welchem sie bei Ablieferung oder Empfangnahme der Sendung ausgehändigt werden.

Die Strafverfolgung wegen Verletzung der erwähnten Vorschrift wird gegenüber Personen, welche die Güterbeförderung nicht als Gewerbe betreiben, von den Steuerbehör-

den nur in solchen Fällen einzuleiten sein, in denen besondere Gründe dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

#### V. Allgemeine Bestimmungen.

Zu §. 41 des Gesetzes.

68. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Vordrucke oder Werthpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens drei Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen, Vordrucken und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Werth der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen drei Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereigniß veranlaßt oder auf verschiedene, von einander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Steuerstelle des Bezirkes innerhalb dreier Monate, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Vordrucke und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet nicht statt. Bei Vordrucken und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Vordrucke gestempelte Vordrucke, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von Vordrucken gemäß Ziffer 28 gleich. Den Wünschen des Antragstellers hin-

sichtlich des Abgabebetrags der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Vordrucke des Musters 4 in größerer Menge im Umtausche gegen verdorbene Vordrucke oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Vordrucke zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Ziffer 2 neu ausgestellte Werthpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Vordrucke sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Amtsstelle in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

69. Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Vordrucke des Musters 4 können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen Marken oder Vordrucke zu anderen Steuerbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Vordrucken nur gegen gestempelte Vordrucke, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von eigenen Vordrucken des Antragstellers gleich.

70. Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabenbeträge entscheidet die Direktivbehörde.

Zu §. 49 des Gesetzes.

71. Die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 49 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung in Bezug auf die

Abgabentrachtung werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die der Stempelprüfung unterliegenden Personen, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Prüfung sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Werthpapiere, Schlußnoten, Frachturkunden, Beläge und sonstigen Schriftstücke sowie die Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

72. Oeffentliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie Geschäfte der unter Tarifnummer 4 bezeichneten Art betreiben oder vermitteln, sowie die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten sind regelmäßig mindestens einmal im Laufe von drei Jahren der Stempelprüfung zu unterwerfen. Inwieweit bei solchen Anstalten, bei welchen erfahrungsmäßig abgabepflichtige Schriftstücke oder Geschäfte nur vereinzelt vorkommen, sowie bei den übrigen, nach §. 49 Abs. 2 des Gesetzes der Prüfung unterliegenden Personen Stempelprüfungen vorzunehmen sind, bestimmen die Direktivbehörden.

Die Stempelprüfungen sind in möglichst ungleichmäßigen Zwischenräumen vorzunehmen. Die Prüfungen bezüglich der Abgaben zu Nummer 1 bis 4 und 6 des Tarifs sind thunlichst nur höheren Beamten zu übertragen.

73. Die mit der Prüfung beauftragten Beamten haben sich aus den veröffentlichten Geschäftsberichten und Bilanzen, aus Statuten und ähnlichen Hilfsmitteln vorher eine möglichst sichere und eingehende Kenntniß der Art und des Umfanges der Geschäfte der einzelnen Anstalten zu ver-

schaffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten bleibt überlassen, wieweit die Prüfung auszudehnen und insbesondere ob und inwieweit behufs sachgemäßer Ausführung derselben neben der Einsicht der Werthpapiere und Schlußnoten auch die Einsicht des Schriftwechsels, der Beläge und sonstigen Schriftstücke sowie namentlich auch der Geschäftsbücher erforderlich ist.

Ueber den Verlauf der Stempelprüfung ist eine Aufzeichnung zu machen, in welcher die gezogenen Erinnerungen unter genauer Bezeichnung der nicht vorschriftsmäßig besteuerten Schriftstücke und Geschäfte zusammenzustellen sind. Darauf ist das Erforderliche wegen Einziehung der fehlenden Stempel oder Nachstempelung und je nach den Umständen wegen Einleitung eines etwaigen Strafverfahrens zu veranlassen.

74. Am Schlusse des Geschäftsjahrs erstatten die Beamten der Direktivbehörde einen Bericht über ihre Thätigkeit, die dabei gemachten Wahrnehmungen über das Reichsstempelgesetz und dessen Ausführung, etwaige Vorschläge zu Verbesserungen der bestehenden Vorschriften, über entdeckte Umgehungen u. s. w. — Eine Uebersicht der nach §. 49 Abs. 2 a. a. O. der Prüfung unterliegenden Anstalten und Personen, der Anzahl der bei ihnen ausgeführten Stempelprüfungen und der dabei gezogenen Erinnerungen, des Betrags der in Folge der letzteren eingezogenen Stempelabgaben und der auf Grund der Erinnerungen gestellten Strafanträge ist beizufügen.

Diese Jahresberichte sowie auf jedesmaliges Ersuchen die Verhandlungen über die abgehaltenen Prüfungen und die darauf getroffenen Entscheidungen theilen die Landesregierungen dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme mit.

75. Die Reichsbank und ihre Stellen unterliegen der Prüfung der Landesbeamten nicht. Die genaue Beachtung des Stempelgesetzes bei ihnen wird durch Bankbeamte

nach näherer Anordnung des Reichsbank-Direktoriums überwacht.

Zu §. 51 des Gesetzes.

76. Wenn im Laufe eines Verwaltungsstrafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsemäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige zu bezeichnen.

Zu §§. 54 und 55 des Gesetzes.

77. Bei der Ablieferung der durch die einzelnen Bundesstaaten vereinnahmten Reichsstempelabgaben an das Reich dürfen keine anderen Abzüge als die im §. 55 des Gesetzes erwähnten gemacht werden; insbesondere ist der nach §. 54 des Gesetzes den Bundesstaaten zu gewährende Betrag zugleich als eine Entschädigung für die ihnen in Reichsstempelprozessen erwachsenden Kosten und die etwa zu zahlenden Verzugszinsen anzusehen.

**VI. Erhebung und Verrechnung der Abgaben.**

78. Jede zur Erhebung von Reichsstempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr zur Einzahlung kommenden dergleichen Abgaben ein besonderes Heberegister zu führen, dessen Einrichtung die Landesregierung bestimmt. Das anliegende Muster 10 dient dabei als Vorbild. Die Buchung der Steuer im Heberegister findet erst statt, so-

Muster 10a, b,  
c, d.



bald die Abstempelung der Werthpapiere und der mit Stempelaufdruck zu versehenen Vordrucke zu Schlußnoten (Ziffer 28) oder die Bedruckung der Lotterieloose mit dem Kontrollestempel erfolgt ist.

Gebestellen, welche nur mit dem Verkauf von Schlußnotenvordrucken und von Reichsstempelmarken, mit der Abstempelung von Privatvordrucken zu Schlußnoten und von Vertragsurkunden (§. 15 des Gesetzes) beauftragt sind, können die Einnahme dafür je nach der Bestimmung der Landesregierung auch in anderen Registern nachweisen. Auf diese Register finden die unter Ziffer 82 Abs. 2 und 3 getroffenen Anordnungen keine Anwendung.

Muster 11.

79. Alle Anmeldungen zur Abstempelung von Werthpapieren sind zunächst in ein Anmeldungsregister nach dem anliegenden Muster 11 einzutragen; desgleichen diejenigen Anmeldungen über Vordrucke zu Schlußnoten sowie zur Besteuerung von Lotterielosen, welche nicht sofort oder noch am Tage des Einganges erledigt werden können. Durch dieses Register wird die Abgabe bis zur erfolgten Stempelung der Papiere und Erhebung der Steuer festgehalten. Dasselbe dient zugleich zur Kontrolle über die Stempelung derjenigen Werthpapiere und Loose, welche von der Reichsstempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Reichsstempel versehen werden müssen.

Muster 12.

80. Die zur Erhebung der Stempelabgabe für Aktien u. s. w. ermächtigten Steuerstellen führen außerdem ein Kontrollebuch über diejenigen Anzeigen, welche nach §. 3 des Gesetzes die Emittenten von inländischen Werthpapieren zu erstatten haben. Dasselbe ist nach dem beigefügten Muster 12 anzulegen.

81. Von den Steuerstellen, welche Vordrucke zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken zu verkaufen haben, ist über die Einnahme und Ausgabe an solchen Stempelzeichen ein besonderes Konto zu führen, dessen Einrichtung von der

Landesregierung bestimmt wird. Das Konto erhält die aus dem Muster 14 (Ziffer 92) ersichtlichen Abschnitte und dient zugleich als Heberegister über die Herstellungskosten, welche nach Ziffer 27 und 68 die Steuerpflichtigen der Landeskasse für ungestempelte Schlußnotenvordrucke sowie für die als Ersatz für verdorbene Stempelzeichen verabsolgt gestempelten Schlußnotenvordrucke zu erstatten haben. Die einzuziehenden Preise bestimmt die Landesregierung.

Ferner werden in dem Konto unter Benennung der Empfänger die gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten und die Reichsstempelmarken verausgabt, für welche ein Werthbetrag nicht zu erheben ist.

Die von Steuerpflichtigen zum Umtausche zurückgegebenen gestempelten Schlußnotenvordrucke und Reichsstempelmarken sind, bevor sie vereinnahmt werden, in Bezug auf ihre Echtheit und Unersehrtheit zu prüfen.

82. Die zu Ziffer 78 und 79 genannten Register werden nach Ablauf jedes Vierteljahrs abgeschlossen und mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Prüfung eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zollverwaltung in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Eine Vernichtung der Hebe- und Anmeldungsregister und der dazu gehörigen Beläge darf vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Rechnungsjahre, für welches die Register geführt sind, nicht stattfinden.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Reichsstempelgesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichskanzlers von Zeit zu Zeit einige bei den Direktivbehörden bereits geprüfte Register mit den Belägen mittheilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen

und giebt zugleich dem Reichskanzler von dem Verfügten Kenntniß.

Das Kontrolebuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

83. Die Herstellung der von den Steuerstellen zu verkaufenden, mit Stempelaufdruck versehenen Vordrucke zu Schlußnoten sowie der ungestempelten Schlußnotenvordrucke und der Reichsstempelmarken (Ziffer 26, 27 und 61) erfolgt bei der Reichsdruckerei. Die Landesregierungen haben diese Stempelzeichen und ungestempelten Vordrucke von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Herstellungskosten anzukaufen. Die nach Maßgabe der Herstellungskosten von der Reichsdruckerei zu berechnenden Preise stellt das Reichsschatzamt fest und theilt sie den Landesregierungen mit.

Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Reichsstempelzeichen, welche ihr von den Regierungen als zum unmittelbaren Bezuge derselben berechtigt bezeichnet werden. Jede Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittirten Liefererschein belegte Rechnung über die von ihr zu erstattenden Herstellungskosten. Den Betrag der Rechnung lassen die Regierungen an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichs-Hauptkasse zahlen.

Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei weder Stempelzeichen noch ungestempelte Vordrucke.

Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirkten Abstempelung von Werthpapieren und Vordrucken zu Schlußnoten werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle bei derjenigen Steuerstelle liquidirt, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Berichtigung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

84. Die von den Steuerstellen zur Stempelung von

Werthpapieren sowie zur Abstempelung von Lotterielooseu und Schiffsfrachtkunden zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der Landesregierungen die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Unterscheidungszeichen eine besondere Nummer, welche nicht veröffentlicht wird. Die Unterscheidungsnummern werden den Landesregierungen von dem Reichsschatzamt mitgetheilt.

Die Abstempelung der Werthpapiere zc. bei den Steuerstellen ist unter Aufsicht der Kassenbeamten zu bewirken, welche die Stempel, solange diese nicht benutzt werden, unter amtlichem Verschlusse zu halten haben.

85. Alle bei den Steuerstellen zur Abgabe gelangenden Anmeldungen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe zc. sind auf dem Titelblatte mit dem Datum des Einganges, der Nummer des Anmelde- beziehungsweise Heberegisters und einem deutlichen Abdrucke des gewöhnlichen Amtsstempels der Hebestelle zu versehen. Anmeldungen, auf Grund deren eine Reichsstempelabgabe nicht zu erheben ist, verbleiben als Beläge bei dem Anmelde-Register; die übrigen werden Beläge zum Heberegister und sind nach den Nummern dieses Registers zu ordnen.

Ueber die Einlieferung von Werthpapieren, deren Stempelung nicht sofort bewirkt werden kann, ist dem Steuerpflichtigen einstweilen ein mit der Nummer des Anmelde-Registers und dem gewöhnlichen Amtsstempel der Hebestelle versehener Empfangsschein zu geben. Nur gegen dessen Rückgabe empfängt der Steuerpflichtige die gestempelten Papiere zurück.

86. Die nach §. 17 des Gesetzes und Ziffer 42 zulässige Stundung der Reichsstempelabgaben für Vordrucke zu Schlußnoten erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen. Die gestundeten Beträge sind, sobald sie eingezahlt worden, spätestens aber nach Ablauf der Stundungsfrist der Reichskasse zu überweisen.

Die Genehmigung zum Beginne des Absatzes von Lotterielooseu vor der Entrichtung der Abgabe (§. 24 des Gesetzes) und sonstige Stundungen der Abgabe von Lotterielooseu erfolgen auf Gefahr und Rechnung der Landesregierung (Ziffer 55).

87. Werden zum Ersatz für verdorbene Werthpapiere von den Steuerstellen neu auszugebende dergleichen Papiere abgestempelt (Ziffer 68), so ist diese Stempelung nur durch das Anmeldeungsregister nachzuweisen (Ziffer 79).

Die als Ersatz für verdorbene gestempelte Schlußnoten- vordrucke und Reichsstempelmarken zu verabsolgendenden Stempelzeichen können, da eine Einnahme dafür nicht zu verrechnen ist, nur im Stempelzeichen-Konto abgeschrieben werden (Ziffer 81).

88. Die für Arbitragegeschäfte (Ziffer 23) zurückgezahlten Beträge sind gesondert von den Erstattungen für unrichtige Erhebungen zc. in den Kassenbüchern nachzuweisen.

89. Ueber den nach §. 55 des Gesetzes von den Bundesregierungen an die Reichskasse abzuliefernden Reinertrag der Reichsstempelabgabe haben die Landeskassen mit der Reichs-Hauptkasse nach Maßgabe der Bestimmungen vom 3. April 1878 monatlich abzurechnen. Die näheren Anordnungen über die Feststellung der monatlich abzuliefernden Einnahmen treffen die Landesregierungen. Die Haupt- und Unterämter haben die von ihnen erhobenen Reichsstempelabgaben in den monatlich und vierteljährlich aufzustellenden Reichssteuerübersichten mit nachzuweisen.

Vierteljährlich werden von dem Reichsschatzamt Hauptübersichten des Reinertrags der Reichsstempelabgabe aufgestellt und die Anthelle der einzelnen Regierungen an der Gesamteinnahme berechnet. Auf Grund dieser Hauptübersichten und Berechnungen, welche das Reichsschatzamt den Bundesregierungen in einer entsprechenden Zahl von

Abzügen mittheilt, erfolgt die vierteljährliche Abrechnung zwischen den Landeskasfen und der Reichs-Hauptkasse.

Die Vergütung von zwei vom Hundert für Erhebung und Verwaltung der Reichsstempelabgabe (§. 54 des Gesetzes) ist von den Staaten, welche die Abgaben erheben, bei der Ablieferung des Ertrags an die Reichskasse einzubehalten.

90. Zur Aufstellung der Hauptübersichten über den Ertrag der Reichsstempelabgaben haben die Direktivbehörden zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. Mai vorläufige Uebersichten der in ihrem Verwaltungsbezirk aufgenommenen derartigen Abgaben und zum 1. November jedes Jahres eine endgültige Uebersicht derselben für das abgelaufene Rechnungsjahr nach dem anliegenden Muster 13 an das Reichsschatzamt einzusenden. Für die Richtigkeit dieser Uebersichten ist die Direktivbehörde verantwortlich.

Muster 13.

Die Einsendung endgültiger Uebersichten kann unterbleiben, wenn die vorläufigen Uebersichten für das 1. bis 4. Viertel jedes Rechnungsjahrs keiner Bervollständigung oder Berichtigung bedürfen. In solchen Fällen genügt die von der Landesregierung dem Reichsschatzamt zu machende Mittheilung, daß die vorläufigen Uebersichten auch der endgültigen Einnahmefeststellung zu Grunde gelegt werden können.

91. Die Stempelsteuer für Loose der Staatslotterien wird von dem Reichsschatzamt bei der Aufstellung der vierteljährlichen Hauptübersichten über den Ertrag der Reichsstempelabgaben mit berücksichtigt. Das Ergebnis der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (Ziffer 60) erfolgenden Feststellungen theilt das Reichsschatzamt in jedem einzelnen Falle der betreffenden Landesregierung unter Beifügung einer der beiden von der Lotterieverwaltung einzureichenden Anzeigen behufs der Berücksichtigung bei der



Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuliefernden Einnahmen mit.

Muster 14.

92. Als Beilage zur vorläufigen Uebersicht der für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahrs auf gekommenen Reichsstempelabgaben ist von jeder Direktivbehörde eine nach dem anliegenden Muster 14 aufzustellende Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichsstempelzeichen im abgelaufenen Rechnungsjahre zu fertigen und an das Reichsschatzamt einzusenden.

93. Vordrucke zu den nach den Mustern 13 und 14 aufzustellenden Uebersichten und Nachweisungen wird das Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichsschatzamts den Direktivbehörden nach Bedarf zustellen.

#### VII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

94. Für das Rechnungsjahr 1900 sind von den Direktivbehörden zwei Uebersichten des Ertrags der Reichsstempelabgaben, und zwar die eine (A) über die auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1894 erhobenen Steuerbeträge nach dem bisherigen Muster (Ziffer 4 der Bestimmungen B vom 27. April 1894), die andere (B) über die auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1900 erhobenen Steuerbeträge nach dem neuen Muster (oben Ziffer 90) aufzustellen und an das Reichsschatzamt einzusenden.

In der Uebersicht A sind alle auf gekommenen Reichsstempelabgaben, welche noch auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1894 erhoben worden sind, sowie die Registerdefekte und Erstattungen nachzuweisen.

95. Der Uebersicht A für das 1. bis 4. Vierteljahr 1900 ist noch eine Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichsstempelmarken und Vordrucken zu Schlußnoten nach dem bisherigen Muster beizufügen.

96. Der Reichskanzler wird ermächtigt, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Form der Erhebung der Stempel-

abgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Vordrucke, die Anmeldung und die Abstempelung von Urkunden und Vordrucken und die Registerführung betreffen, abzuändern oder zu ergänzen.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Muster 1.

Eingegangen den ..... 19.....  
 N<sup>o</sup> ..... des Anmeldeungsregisters.  
 N<sup>o</sup> ..... des Heberegisters.  
 (Amtsstempel.)

**A n m e l d u n g ,**

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von **inländischen** Aktien, An-  
 schein, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsstempelgesetz.

Ich, Unterzeichnete, beantrage die Abstempelung der anbei folgenden, umstehend  
 näher bezeichneten Werthpapiere und damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der  
 unten ausgefertigten Empfangsbcheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten  
 Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legiti-  
 mation des Ueberbringers dieser Empfangsbcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflich-  
 tet sein soll.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.  
 Wohnort und Wohnung.)

**E m p f a n g s b e s c h e i n i g u n g .**

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben  
 und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbcheinigung  
 ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des  
 Ueberbringers dieser Empfangsbcheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung  
 nicht verpflichtet.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempel der Steuerstelle.)





Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Mark.	Betrag der Abgabe für jedes Stück Mark.	Auf den Betrag (Sp. 12) sind anzu- rechnen Mark.	Es sind noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück Mark.	Gesamt- betrag der Abgabe Mark.	Es wird Befreiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Begründung der Angaben in den Spalten 12, 14 und 17 sowie sonstige Bemerkungen.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.



Muster 2.

Eingegangen den ..... 19.....  
 12 ..... des Anmeldeungsregisters.  
 12 ..... des Geberegisters.  
 (Amtsstempel.)

**A n m e l d u n g ,**

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von **ausländischen** Aktien,  
 Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsstempelgesetze.

Ich Unterzeichnete beantrag ..... die Abstempelung der anbei folgenden, umstehend  
 näher bezeichneten Werthpapiere und ..... damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der  
 unten ausgefertigten Empfangsbcheinigung gegen deren Ausshändigung die abgestempelten  
 Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legiti-  
 mation des Ueberbringers dieser Empfangsbcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflich-  
 tet sein soll.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.  
 Wohnort und Wohnung.)

**E m p f a n g s b e s c h e i n i g u n g .**

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben  
 und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbcheinigung  
 ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des  
 Ueberbringers dieser Empfangsbcheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung  
 nicht verpflichtet.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempel der Steuerstelle.)







**Muster 3.**

Gingegangen den ..... 19.....  
N<sup>o</sup> ..... des Anmeldeungsregisters.  
N<sup>o</sup> ..... des Heberegisters.  
N<sup>o</sup> ..... des Kontrolebuchs.  
(Amtsstempel.)

551

**Vorläufige Anmeldung**  
**für inländische Werthpapiere.**  
(§. 3 des Reichsstempelgesetzes.)



Des Anmeldenden Name und Wohnort.	Der Werthpapiere, auf welche sich die Anmeldung in Spalte 6 bis 9 bezieht,				Es soll erfolgen die		Die Zeichnung u. s. w. oder Einzahlung soll erfolgen		Die Ausgabe erfolgt zum Betrage von Mark.	Bemerkungen.
	Gattung und Bezeichnung.	Stückzahl.	Reihe, Buchstabe und Nummern.	Nennwerth Mark.	a) Auflegung zur Zeichnung, b) Uebernahme durch die Gründer, c) freihändige Veräußerung.	Aufforderung zur Einzahlung von Mark.	an welchen Tagen.	bei welchen deutschen Stellen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.



**Muster 4.**

Schlußnote. *ℳ* .....

....., den ..... 19.....

Von .....

in .....

An .....

in .....

Ma

für die Verw

Stempel

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Bermittelt durch:

in .....

000 000

durchlocht.



Schlußnote. № .....

....., den ..... 19.....

um

Von .....

endung von

in .....

marken.

An .....

in .....

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Bermittelt durch:

in .....

000 000



Muster 5.

Eingegangen den ..... 19.....

N<sup>o</sup> ..... des Anmelde Registers.

N<sup>o</sup> ..... des Heber Registers.

(Amtsstempel.)

558

Anmeldung

zur

Abstempelung von Vordrucken.



Nr.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Es sollen abgestempelt werden:		Steuerbetrag Mark.	Bemerkungen.
		Stückzahl und Art der Vordrucke.	zum Abgabenbetrage von Mark.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.

559

9



Muster 6.

Berlin, den ..... 19.....

560

**Stempelergänzungsschein Nr.**

über

M. 100 000, — Preuss.  $3\frac{1}{2}\%$  cons. Anl. Kurs 95.

Von C. F. Müller  
in Posen  
M. 100 000

Werth M. 95 000

Zusatz- stempel ( $\frac{1}{2}$ des Tariffages)	
9	50

An G. Schulze in Breslau

M. 10 000

Werth M. 9 500

Zusatz- stempel ( $\frac{1}{2}$ des Tariffages)	
1	—

A. Kauff in Berlin

M. 5 000

Werth M. 4 750

—	50
---	----



			J. Knorr in Stettin			
			<i>M.</i> 20 000	Werth <i>M.</i> 19 000	1	90
			K. Lauff in Leipzig			
			<i>M.</i> 2 500	Werth <i>M.</i> 2 375	—	30
			K. Lampe in Coswig			
			<i>M.</i> 17 500	Werth <i>M.</i> 16 625	1	70
			F. Linde in Lauban			
			<i>M.</i> 30 000	Werth <i>M.</i> 28 500	2	90
			Th. Lastig in Breslau			
			<i>M.</i> 5 000	Werth <i>M.</i> 4 750	—	50
			A. Moll in Berlin			
			<i>M.</i> 10 000	Werth <i>M.</i> 9 500	1	—
<hr/>			<i>M.</i> 100 000		<hr/>	<hr/>
<i>M.</i> 100 000		<i>M.</i> 9 50			<i>M.</i> 9 80	561

Stempelmarken zum Betrage von 19,30 *M.*

G\*





Muster 7.

Gingegangen den ..... 19.....

N<sup>o</sup> ..... des Anmelderegisters.

N<sup>o</sup> ..... des Heberegisters.  
(Amtsstempel.)

562

**Anmeldung**

zur

**Versteuerung für ausländische Lotterieloose.**

(Tarifnummer 5 zum Reichsstempelgesetz.)



Tag der Anmeldung.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	An- zahl.	Der einzelnen Loose Preis einschließlich Schreibgeld u. in		Des Lotterieunter- nehmers Wohnort, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers.	Zeit der Ziehung der Loose.	Abgabenbetrag a) im Einzelnen und b) in Summe  Mark.
			der fremden Währung.	deutscher			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.





Muster 8.

Erste Ausfertigung.

Berlin, den .....

**Antrag**

des Bankiers N. N. zu Berlin  
auf Erstattung von Stempel  
für Arbitragegeschäfte  
für den Monat Mai 1894.

(Der Erstattungsantrag ist in doppelter, der Auszug aus dem Arbitragebuch in einfacher Ausfertigung für je einen Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen.)

Der Königlichen Provinzialsteu-  
direktion überreiche ich in der Anlage  
einen Auszug aus meinem Arbitrage-  
buche für den Monat Mai 1894, indem  
ich die Richtigkeit der darin enthaltenen  
Angaben bescheinige.

Auf Grund dieses Auszugs bean-  
trage ich gemäß Tarifnummer 4 a des  
Reichsstempelgesetzes die Erstattung eines  
Stempelbetrags von ..... Mark  
..... Pfennig.

N. N.

An  
die Königliche Provinzialsteuerektion

zu

Berlin.



Das Königliche Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu Berlin wird angewiesen, den umstehend bezeichneten Betrag an Reichsstempelabgaben-Ermäßigung in Höhe von ..... Mark  
 ..... Pfennig, in Worten ..... Mark  
 ..... Pfennig, an den Antragsteller gegen Quittung zu zahlen.  
 Berlin, den .....

**Der Provinzialsteuerdirektor.**

Vorstehenden Betrag von ..... Mark ..... Pfennig,  
 in Worten ..... Mark ..... Pfennig,  
 habe ich von dem Königlichen Hauptsteueramte für inländische  
 Gegenstände zu Berlin gezahlt erhalten.  
 Berlin, den .....

N. N.

Muster 9.

\*) Falls der Betrag ist Spalte 11 aus Spalte 4a  
 und 5 zu berechnen.  
 \*\*) Bei Beschaffen ge

7.	"	19.	Verkauft Russ. ult. 10 95
----	---	-----	---------------------------------

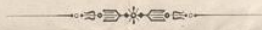
r  
n  
r  
r



Auszug

aus dem

Arbitragebuche.



1. Laufende Nummer des Vertragsbuches.	2. Datum des Geschäfts- abchlusses		3. Gegenstand des Geschäfts.	4. Nennwerth.	5. Kurs.	6. Steuer- pflichtiger Werth des Gegen- standes des Geschäfts nicht über	7. Ort des Geschäfts- abchlusses.	8. Name des Metisten falls Meta- Geschäft.	9. Nr. der Schlussnote.	10. Ver- wendeter Stempel		11.*) Der Werth des Geschäfts (Spalte 6) wird gedeckt durch den Werth des Gegen- geschäfts in Höhe von	12. Rückzuer- stattender Stempel- betrag (1/20 <sup>0</sup> /100 v. Spalte 11)**)		13. Bemerkungen.
	Monat.	Tag.								Mar.	Fl.		Mar.	Fl.	
1894.															
1.	Mai	1.	Gekauft Italien. 5 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> Rente	Frs. 200 000	76. <sub>80</sub>	123 000	Berlin	—	76	24	60	123 000	6	15	
2.	"	2.	Gekauft Lombarden	Stück 1000 Frs. 500 000	46. <sub>50</sub>	186 000	Wien	—	89	18	60	149 000	7	45	
3.	"	10.	Gekauft Egypter	Frs. 100 000	104	84 000	Paris	—	105	8	40	84 000	4	20	
4.	"	12.	Gekauft Ungar. 4 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> Goldrente	£ 50 000	95 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	London	Lazard Brothers & Comp.	—	—	—	—	—	—	
5.	"	6.	Gekauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 90 000	218	197 000	Berlin	—	220	39	40	197 000	9	85	
6.	"	7.	Gekauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 100 000	220	220 000	Berlin	—	230	44		220 000	11		
7.	"	19.	Verkauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 100 000	219	219 000	Berlin	—	240	43	80	219 000	10	95	

\*) Falls der Betrag in Spalte 4a nicht niedriger ist als in Spalte 4, ist Spalte 11 gemäß Spalte 6 auszufüllen, anderenfalls ist Spalte 11 aus Spalte 4a und 5 zu berechnen.

\*\*\*) Bei Geschäften gemäß Nr. 4 a 4 des Tarifs 1/10<sup>0</sup>/100.





7. Ort des Geschäfts= Schlusses.	8. Name des Metisten falls Meta= Geschäft.	9. Nr. der Schlussnote.	10. Ver= wendeter Stempel		11.*) Der Werth des Geschäfts (Spalte 6) wird gedeckt durch den Werth des Gegen= geschäfts in Höhe von	12. Rückzuer= stattender Stempel= betrag (1/20 <sup>0</sup> /100 v. Spalte 11)**)		13. Bemerkungen.
			Mark,	Pf.	Mark.	Mark.	Pf.	
lin	—	76	24	60	123 000	6	15	
en	—	89	18	60	149 000	7	45	
is	—	105	8	40	84 000	4	20	
don	Lazard Brothers & Comp.	—	—	—	—	—	—	
in	—	220	39	40	197 000	9	85	
in	—	230	44	.	220 000	11	.	

1a. Laufende Nummer des Arbitragebuches.	2a. Datum des Geschäfts- abschlusses		3a. Gegen- stand des Geschäfts	12a. Rückzuer- stattender Stempel- betrag ( $\frac{1}{200}$ v. Spalte 11a)**)		13a. Bemerkungen.
	Monat.	Tag.		Mark.	Sf.	
	1894.					
1.	Mai	1.	Verkau Italie Re	6	25	prolongirt von medio bis ultimo Mai.
2.	"	1.	Verk I			



1a. Laufende Nummer des Antraggebendes.	2a. Datum des Geschäfts- abschlusses		3a. Gegenstand des Geschäfts.	4a. Nennwert.	5a. Kurs.	6a. Steuer- pflichtiger Wert des Gegen- standes des Geschäfts nicht über	7a. Ort des Geschäfts- abschlusses.	8a. Name des Metisten falls Meta- Geschäft.	9a. Nr. der Schlussnote.	10a. Ver- wendeter Stempel		11a.*) Der Wert des Geschäfts (Spalte 6a wird gedeckt durch den Wert des Gegen- geschäfts in Höhe von	12a. Rückuer- statterender Stempel- betrag (1/20/00 v. Spalte 11a.**)		13a. Bemerkungen.
	Monat.	Tag.								Mar.	Sh.		Mar.	Mar.	
1894.															
1.	Mai	1.	Verkauft Italien. 5 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Rente	Frs. 200 000	77,75	125 000	Paris	—	6	12	50	125 000	6	25	prolongirt von medio bis ultimo Mai.
2.	"	1.	Verkauft Lombarden	Stück 500 Frs. 250 000	49	98 000	Berlin	—	20	19	60	98 000	4	90	
	"	2.	desgl.	Stück 300 Frs. 150 000	48,50	59 000	Berlin	—	26	11	80	59 000	2	95	
3.	"	10.	Verkauft Egypter	£ 2000 (Frs. 50 000)	103 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	43 000	London	—	45	4	30	43 000	2	15	
	"	11.	desgl.	Frs. 50 000	103	42 000	Berlin	—	50	8	40	42 000	2	10	
4.	"	15.	Verkauft Ungar. 4 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Goldrente	M. 1 000 000 (£ 50 000)	96 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	965 000	Frankfurt a. M.	—	210	193	.	965 000	48	25	
5.	"	17.	Gekauft Wechsel auf London	£ 10 000	93 Rbl. f. 10 £	—	Petersburg	—	—	—	—	—	—	—	
6.	"	18.	Gekauft Halbimperials	Stück 13 625	7,34 Rbl. per Stück	—	Petersburg	—	—	—	—	—	—	—	
7.	"	21.	Gekauft Anzahlung Petersburg ult. Juni	Rbl. 100 000	270 Fr. per 100 Rbl.	—	Paris	—	—	—	—	—	—	—	20. Sonntag.
												Summe ...	..	..	
												Dazu Spalte 12 ...	..	..	
												Zusammen ...	..	..	

\*) Falls der Betrag in Spalte 4 nicht niedriger ist als in Spalte 4a, ist Spalte 11a gemäß Spalte 6a auszufüllen, anderenfalls ist Spalte 11a aus Spalte 4 und 5a zu berechnen.

\*\*) Bei Geschäften gemäß Nr. 4 a 4 des Tarifs 1/10<sup>0</sup>/<sub>100</sub>.



No.	Titel	Verfasser	Ort	Jahr	Blätter	Bemerkungen
1	...	...	...	...	...	...
2	...	...	...	...	...	...
3	...	...	...	...	...	...
4	...	...	...	...	...	...
5	...	...	...	...	...	...
6	...	...	...	...	...	...
7	...	...	...	...	...	...
8	...	...	...	...	...	...
9	...	...	...	...	...	...
10	...	...	...	...	...	...
11	...	...	...	...	...	...
12	...	...	...	...	...	...
13	...	...	...	...	...	...
14	...	...	...	...	...	...
15	...	...	...	...	...	...
16	...	...	...	...	...	...
17	...	...	...	...	...	...
18	...	...	...	...	...	...
19	...	...	...	...	...	...
20	...	...	...	...	...	...



**Heberregister**

des

**Amtes zu** .....

über

die Reichsstempelabgaben für **Werthpapiere** (Tarifnummer 1 bis 3)

auf das

..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Register enthält ..... Blätter,  
welche von einer mit dem Siegel des Unter-  
zeichneten belegten Schnur durchgezogen sind.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung) .....









**Heberegister**

des

**Amtes zu**

über

die Reichsstempelabgaben für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte  
(Tarifnummer 4)

auf das

..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Register enthält ..... Blätter,  
welche von einer mit dem Siegel des Unter-  
zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den..... ten..... 19.....

(Name).....

(Name).....

(Dienststellung).....

(Dienststellung).....

**Vorschrift für den Gebrauch.**

In den Spalten 6 bis 10 sind auch die Stempelbeträge für die nach Ziffer 28 der Ausführungsbestimmungen von der Reichsdruckerei mit Stempelaufdruck versehenen Privatvordrucke zu Schlußnoten sowie die Beträge für diejenigen Reichsstempelmarken zu verbuchen, welche von der Steuerstelle auf Antrag der Steuerpflichtigen zur Herstellung gestempelter Vordrucke zu Schlußnoten und zur Abstempelung von Vertragsurkunden verwendet werden.





Stamm	Stamm	Stamm	Stamm	Stamm	Stamm
1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36
37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48
49	50	51	52	53	54
55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66
67	68	69	70	71	72
73	74	75	76	77	78
79	80	81	82	83	84
85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96
97	98	99	100	101	102



**Heberegister**

des

**Amts zu** .....

über

die Reichstempelabgaben für Lotterieloose u. s. w. (Tarifnummer 5)

auf das

..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Register enthält ..... Blätter,  
welche von einer mit dem Siegel des Unter-  
zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den .....ten..... 19.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung) .....









**H e b e r e g i s t e r**

des

**A m t s z u** .....

über

die Reichsstempelabgaben für **Schiffsfrachtturkunden** (Tarifnummer 6)

für das

..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Register enthält ..... Blätter,  
welche von einer mit dem Siegel des Unter-  
zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den .....ten..... 19.....

(Name).....

(Name).....

(Dienststellung).....

(Dienststellung).....

**Vorschrift für den Gebrauch.**

In den Spalten 6 und 7 sind auch die Stempelbeträge für die auf Antrag der Steuerpflichtigen bei den Abstempelungsstellen mit Stempelaufdruck versehenen Vordrucke zu Konnossementen u. j. w. mit nachzuweisen.

Datum.	Laufende Nummer.	Nummer des Anmeldeungsregisters.	Name, Stand und Wohnort des Käufers oder Anmeldeenden.	Nähere Bezeichnung der verkauften Stempelzeichen oder der zur Abstempelung vorgelegten Bordrucke zu Schiffsfrachturkunden.
1.	2.	3.	4.	5.



Faint, illegible text and a table structure on aged paper. The table has approximately 4 columns and 10 rows. The text is mirrored from the reverse side of the page.



**Anmeldungsregister**

des

**Amtes zu**

über

die zu versteuernden oder mit dem Reichsstempel zu bedruckenden Werthpapiere zc.

für das

..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Register enthält ..... Blätter,  
welche von einer mit dem Siegel des Unter-  
zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den .....ten.....19.....

(Name) .....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

(Dienststellung) .....

**Vorschriften für den Gebrauch.**

1. Dieses Register umfaßt den Zeitraum eines Vierteljahrs und ist am Schlusse der ersten drei Viertel des Rechnungsjahrs gleichzeitig mit dem Heberegister, für das 4. Vierteljahr jedoch am 31. März abzuschließen. Die Eintragungen erfolgen das ganze Vierteljahr hindurch unter fortlaufender Nummer.
2. Alle bei dem Schlusse des Registers noch nicht erledigten Anmeldungen sind unter Weibehaltung der Nummern, welche sie im alten Register erhalten haben, in das Anmeldungsregister für das folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Uebertragung hat der Revisor (Kurator) der Steuerstelle zu bescheinigen. — Ist bei der Abgabe einer Anmeldung voranzusehen, daß die Abstempelung der dazu gehörigen Werthpapiere zc. bis zum Abschluße des Registers nicht beendet werden kann, so steht es der Steuerstelle frei, die Uebertragung der Anmeldung in das Anmeldungsregister für das folgende Vierteljahr sofort zu bewirken. In diesem Falle genügt in Spalte 4 des alten Registers der Hinweis auf die Eintragung im Register für das folgende Vierteljahr.
3. In der Spalte 13 sind diejenigen Papiere nach Gattung, Nenn- und Beleihungswertth näher zu bezeichnen, welche zur Sicherstellung der Steuer (Spalte 7) angenommen werden.
4. Nach dem Abschluße wird das Anmeldungsregister mit dem Heberegister an die Direktivbehörde zur Prüfung eingesandt. Als Beläge gehören dazu alle Anmeldungen, auf Grund deren eine Reichsstempelabgabe nicht erhoben ist.

Tag der Anmel- dung.	Lau- fende Num- mer.	Des Anmel- denden Name, Stand und Wohnort.	Gegenstand der Besteuerung.	Mit der Abstempelung ist begonnen am	Die Reichs- druckerei ist um Stempelung der Papiere ersucht am
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Betrag der sichergestellten Steuer oder des hinterleg- ten Kosten- vorschusses.  Mark.	Der Vorschuß ist gebucht im Depositoren- manuale		Tag der Beendigung der Abstempelung oder des Eintreffens der gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten bezw. der Bescheinigung über die Abstempelung der Werthpapiere von der Reichsdruckerei.	Die gestem- pelten Papiere sind dem Steuer- pflichtigen ausgehändigt am	An Reichs- steuer sind end- gültig erhoben		Bemer- kungen.
	Seite.	Nr.			Betrag	Nr. des Hebe- re- gisters.	
7.	8.		9.	10.	11.	12.	13.





**K o n t r o l e b u c h**

des

**A m t s z u** .....

über

die nach §. 3 des Reichsstempelgesetzes zu erstattenden Anzeigen.

Dieses Kontrolebuch enthält ..... Blätter,  
welche von einer mit dem Siegel des Unter-  
zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den .....ten..... 19.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

**N a c h r i c h t l i c h.**

Dieses Kontrolebuch wird fortlaufend geführt und verbleibt mit den dazu gehörigen  
Anzeigen bei der Steuerstelle.

Die Nummer der Eintragungen beginnt in jedem neuen Rechnungsjahre mit Eins.

Tausende Num- mer.	Tag der Anzeige.	Name und Wohnort des Emittenten der Werthpapiere.	Bezeichnung der Werthpapiere, deren Emission beabsichtigt wird, oder auf welche eine weitere Einzahlung erfolgen soll.
1.	2.	3.	4.

Stück- zahl.	Nennwerth der Stücke bezw. Betrag der zu leistenden Einzahlung Mark.	Betrag, zu welchem die Ausgabe erfolgt Mark.	Die Anmeldung der Werthpapiere zur Versteuerung ist erfolgt am	Nummer des Anmel- dungs- register.	Bemerkungen, insbesondere bezüglich etwa unter- triebener Ausgabe der Werthpapiere.
5.	6.	7.	8.	9.	10.





Bundesstaat: .....

Verwaltungsbezirk: .....

Einreichungstermine:

15. Juli,  
15. Oktober,  
15. Januar,  
15. Mai.**Uebersicht**

der

**Einnahme an Reichsstempelabgaben**

für das

1. bis ..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

**Vorschriften für den Gebrauch.**

1. Die in dieser Uebersicht anzusetzenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs, also z. B. für das 1. bis 3. Viertel die Soll-Einnahme für April bis einschließlich December.
2. In der Spalte 4 ist auch die Steuer für die in der Reichsdruckerei mit Stempelaufdruck versehenen Privatvordrucke zu Schlussnoten sowie der Werth der von den Steuerstellen zur Abstempelung von Vertragsurkunden und Vordrucken zu Schlussnoten verwendeten Marken anzusetzen.
3. In Spalte 5. Die Stempelsteuer für die Loose der Staatslotterien deutscher Bundesstaaten ist in dieser Uebersicht nicht mit nachzuweisen.
4. In der Spalte 6 unter a ist die Steuer für die mit Stempelaufdruck versehenen Vordrucke zu Schiffsfrachturen nachzuweisen.
5. In der Spalte 10 sind die entweder sofort oder nach vorheriger Stundung baar eingezahlten Steuerbeträge anzusetzen. Denselben treten hinzu:
  - a) die fällig gewordenen, aber noch nicht eingezahlten Kredite des laufenden Rechnungsjahrs,
  - b) die am Schlusse des Vierteljahrs noch gestundete Stempelsteuer für Privatlotterien und sonstige Rückstände,
  - c) die aufgetommenen Nacherhebungen, soweit sie nicht zum Ankaufe von Stempelmarken verwendet, oder aus anderer Veranlassung in den Heberregistern bereits zur Vereinnahmung gekommen sind;
 dagegen sind die Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. davon abzusetzen.
6. In der Spalte 11 kommen die ausstehenden, noch nicht fälligen Kredite zum Ansätze.
7. Die Spalte 12 dient zur Abwicklung der aus dem vorigen Rechnungsjahr übernommenen Kredite.
8. Die Spalten 14 und 15 werden nur in den Schlusssummen ausgefüllt.



Laufende Nummer.	Hauptamts- Bezirk z.	Für das 1. bis ..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....					Summe der Spalten 3 bis 6 Mark.	
		Brutto=Soll=Einnahme nach den Heberegistern einschließlich der auf gekommenen Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen						
		I. Für Werthpapiere (Tarifnummer 1 bis 3) Mark.	II. Für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (Tarifnummer 4) — Werth der verkauften gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten und Stempel- marken — Mark.	III. Für Lotterie- loose u. s. w. (Tarifnummer 5) a) ohne Verwendung von Stempelzeichen, b) Erlös für Marken. Mark.	IV. Für Schiffs- frachtturkunden (Tarifnummer 6) a) ohne Verwendung von Stempelzeichen, b) Erlös für Marken. Mark.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		

Daß in den vorstehend nachgewiesenen Einnahmen die zur Einzahlung gekommenen Register- und Rechnungsdefekte sowie alle sonstigen Nacherhebungen mit enthalten sind, und daß die Revision der Hebe- und Anmelde-register vorschriftsmäßig stattgehabt hat, wird bescheinigt.

(Datum, Amtsbezeichnung, Unterschrift der Direktivbehörde.)









Ab: zurück- gezahlte Beträge für Arbi- trage- geschäfte	Bleibt berichtigtes Soll	Von dem Soll in Spalte 9 sind		Die fällig gewordenen Kredite für das 4. Viertel des vorigen Rechnungs- jahrs betragen	Summe der Spalten 9 und 12	Die 2 Prozent Erhebungs- und Verwal- tungskosten berechnen sich nach der Brutto- Soll-Ein- nahme in Spalte 7 zu	Nach Abzug derselben von der Einnahme in Spalte 13 sind an die Reichskasse abzuliefern	Bemerkungen.
		eingezahlt	kreditirt und im ..... Viertel des Rechnungs- jahrs 19..... fällig					
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Die Richtigkeit dieser Uebersicht und die Uebereinstimmung derselben mit den hauptamtlichen Uebersichten bescheinigt.

(Kalkulatur der Direktivbehörde.)





# Erlegung

der  
nachgewiesenen Gesamt-Brutto-Soll-Einnahme.

	Brutto- Soll- Einnahme Mark	
1 a des Tarifs . . . . .		
1 b " " . . . . .		
Interimscheine nach Nr. 2 a des Tarifs		
Interimscheine nach Nr. 2 b des Tarifs		
Interimscheine nach Nr. 2 c des Tarifs		
Interimscheine nach Nr. 3 des Tarifs .		
Summe I . . . . .		
<b>Handelsgeschäfte über</b>		Außerdem sind als Ersatz für verdorbene Formulare und Marken frei verabfolgt Mark
§ . . . . .		
Summe II . . . . .		
<b>f. w.</b>		
.....		
Summe III . . . . .		
<b>anden.</b>		
.....		
Summe IV . . . . .		



Muster 14.

Bundesstaat: .....  
Einlieferungstermin: 15. Mai.  
Verwaltungsbezirk: .....

Einnaßnoten

ge.



Bundesstaat: .....

Verwaltungsbezirk: .....

Einfendungstermin:

15. Mai.

# Nachweisung

der

Einnahme und Ausgabe von Vordrucken zu Schlußnoten  
und von Reichsstempelmarken

im

Rechnungsjahr 19.....



1.	2. Benennung der Reichsstempelzeichen.	Bestand am Schlusse des Rech- nungs- jahrs 19..... 3.	Zugang im Rechnungsjahr 19.....		Zu- sammen (Spalten 3 bis 5) Stück. 6.	Abgang im Rechnungsjahr 19.....					Bleibt Bestand am Schlusse des Rech- nungs- jahrs 19..... Stück. 12.	Geldbetrag für die verkauften Stempel- zeichen 13.		Ueber- haupt 14.
			von der Reichs- druckerei Stück. 4.	von Steuer- pflichtigen zum Um- tausche zurück- gegeben Stück. 5.		für die zum Umtausche zurück- gegebenen Stempel- zeichen ver- abfolgt Stück. 7.	für verbor- bene u. un- brauchbar gewordene Stempel- zeichen frei verabfolgt Stück. 9.	Stück. 10.	zu- sammen (Spalten 7 bis 10) Stück. 11.	Mar.		Mar.		
													ver- kauft Stück. 7.	
I.	Zu Geschäften über Werth- papiere nach Nr. 4a1 bis 4a4 des Tarifs.													
a.	Gestempelte Bordrude zu Schluß- noten.													
	Das Stück zu 20 Pf. . . . .													
	" " " 30 " . . . . .													
	" " " 40 " . . . . .													
	" " " 60 " . . . . .													
	" " " 80 " . . . . .													
	" " " 90 " . . . . .													
	" " " 1 M. . . . .													
	" " " 2 " . . . . .													
	" " " 3 " . . . . .													
	" " " 4 " . . . . .													
	" " " 5 " . . . . .													
	" " " 6 " . . . . .													
	" " " 7 " . . . . .													
	" " " 8 " . . . . .													
	" " " 9 " . . . . .													
	" " " 10 " . . . . .													
b.	Reichsstempelmarken.													
	Das Stück zu 5 Pf. . . . .													
	" " " 10 " . . . . .													
	" " " 20 " . . . . .													
	" " " 30 " . . . . .													
	" " " 40 " . . . . .													
	" " " 50 " . . . . .													
	" " " 60 " . . . . .													
	" " " 80 " . . . . .													
	" " " 90 " . . . . .													
	" " " 1 M. . . . .													
	" " " 2 " . . . . .													
	" " " 3 " . . . . .													
	" " " 4 " . . . . .													
	" " " 5 " . . . . .													
	" " " 6 " . . . . .													
	" " " 7 " . . . . .													
	" " " 8 " . . . . .													
	" " " 9 " . . . . .													
	" " " 10 " . . . . .													





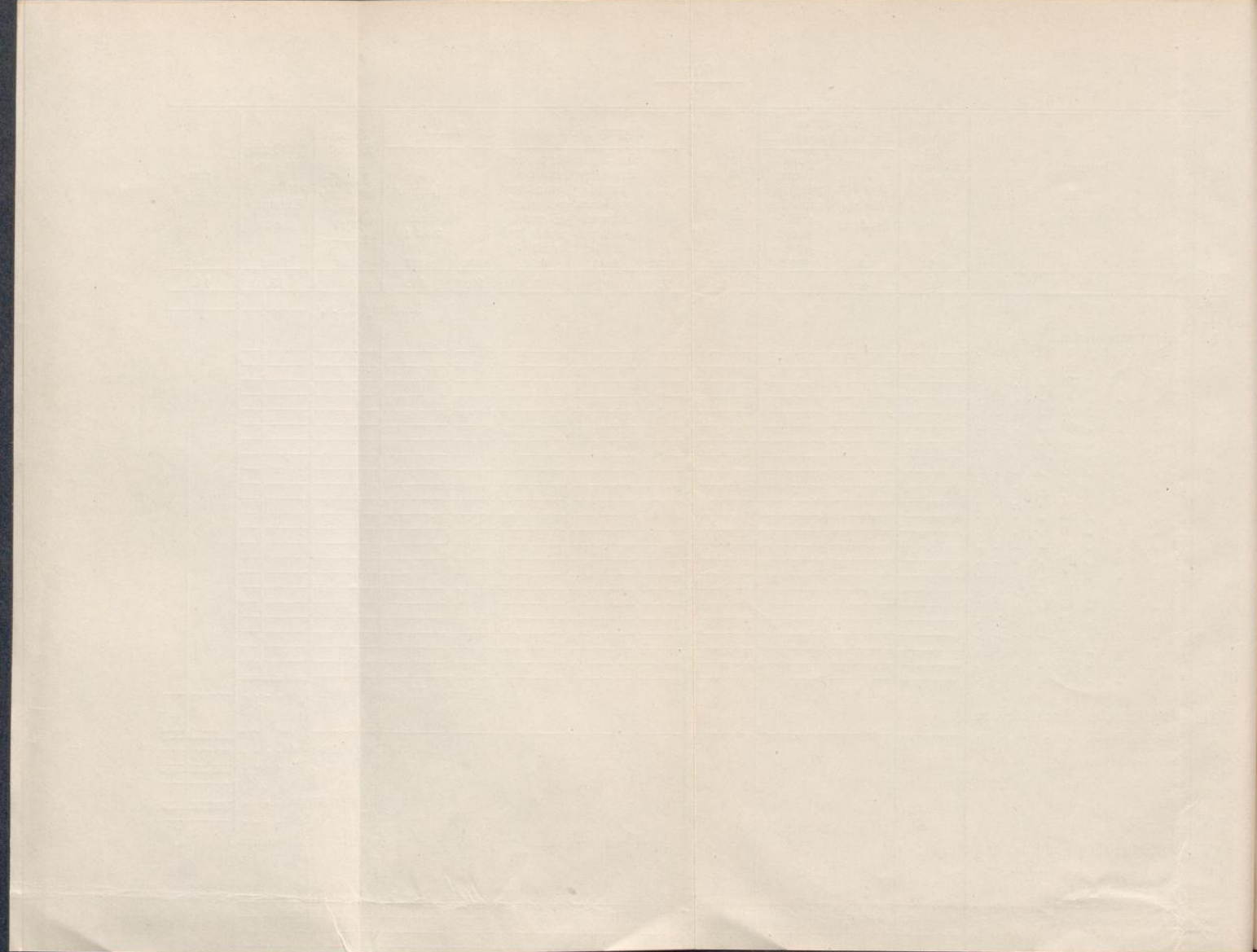


1.	2.	Reichsstempelzeichen	leibt stand am Schlusse Rechnungs- jahrs	Geldbetrag für die verkauften Stempel- zeichen	Ueber- haupt
			Stück	Mark.	Mark.
1.	2.		12.	13.	14.
II.					
b.		Reichsstempelmarken.			
		Das Stück zu 10 Pf.			
		" " " 20 "			
		" " " 30 "			
		" " " 40 "			
		" " " 50 "			
		" " " 60 "			
		" " " 80 "			
		" " " 1 M.			
		" " " 2 "			
		" " " 3 "			
		" " " 4 "			
		" " " 5 "			
		" " " 6 "			
		" " " 7 "			
		" " " 8 "			
		" " " 9 "			
		" " " 10 "			
		" " " 15 "			
		" " " 20 "			
		" " " 30 "			
		" " " 50 "			
		" " " 100 "			
		" " " 500 "			
		nummer 4b) . . . .			
III.		Ungestempelte Bordr Schlußnoten . . . .			
		nummer 4 . . . .			
		fte u. f. w. . . .			
		Erstattungen . . . .			
		bleiben . . . .			
IV.		Zu Lotterielosfen u. f. Nr. 5 des Tax			
		Reichsstempelmarken.			
		Das Stück zu 50 Pf.			
		" " " 1 M.			
		" " " 2 "			
		" " " 3 "			

ge.







No.	Name	Geburtsort	Geburtsdatum	Taufdatum	Taufort	Taufamt	Taufzeugen
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34							
35							
36							
37							
38							
39							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46							
47							
48							
49							
50							
51							
52							
53							
54							
55							
56							
57							
58							
59							
60							
61							
62							
63							
64							
65							
66							
67							
68							
69							
70							
71							
72							
73							
74							
75							
76							
77							
78							
79							
80							
81							
82							
83							
84							
85							
86							
87							
88							
89							
90							
91							
92							
93							
94							
95							
96							
97							
98							
99							
100							

